**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4271

A17

Oliver Krischer

26. September 2025

Aktenzeichen_VIIIA3-
01.02.02.04
bei Antwort bitte angeben

Dr. Sascha Dargazanli
Telefon 0211 4566-411
Telefax 0211 4566-388
Sascha.Dargazanli@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Abfalltransporte in die Tschechische Republik
Bericht zur Sitzung des AULNV am 01.10.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zur Verbringung von Abfällen aus Nordrhein-Westfalen in die Tschechische Republik mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen
am
01.10.2025

Schriftlicher Bericht

Abfalltransporte in die Tschechische Republik

Vorbemerkung

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unterliegt in der Europäischen Union einem einheitlichen Rechtsrahmen. Maßgeblich ist die Verordnung (EG) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung, VVA). Die Europäische Union verfolgt mit dieser Verordnung das Ziel, einerseits den Schutz von Mensch und Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen der Abfallverbringung sicherzustellen und andererseits die Kreislaufwirtschaft zu stärken, indem Abfälle möglichst umweltgerecht verwertet und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens innerhalb des Binnenmarktes sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden, Transparenz geschaffen und illegale Entsorgungspraktiken wirksam bekämpft werden.

Die Abfallverbringungsverordnung sieht hierfür ein abgestuftes Kontrollsystem vor, das maßgeblich auf der Unterscheidung zwischen notifizierungspflichtigen Abfällen und Abfällen der sogenannten „grünen Liste“ beruht. Notifizierungspflichtige Abfälle dürfen nur nach Durchführung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens verbracht werden, bei dem die Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten – des Versand-, Bestimmungs- und gegebenenfalls des Durchfuhrstaates – einzubeziehen sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass für potenziell umwelt- oder gesundheitsgefährdende Abfälle eine umfassende Kontrolle und Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist.

Demgegenüber können Abfälle, die in der „grünen Liste“ geführt werden, im vereinfachten Verfahren verbracht werden. Für diese Abfälle, zu denen in der Regel auch Altreifen und Gipsabfälle zählen, ist keine vorherige Notifizierung erforderlich. Gleichwohl bleibt die Einhaltung der formalen Begleit- und Dokumentationspflichten zwingend, und es ist sicherzustellen, dass die Abfälle in geeigneten Anlagen einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt werden.

Folglich ist hinsichtlich des Exports von Abfällen in die Tschechische Republik zwischen Abfällen, die gemäß VVA im Zuge der Vorabkontrolle einer vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen (notifizierungspflichtige Abfälle) und zur Verwertung bestimmten Abfällen, die nur den allgemeinen Informationspflichten unterliegen (grün gelistete Abfälle), zu unterscheiden. Lediglich zu den notifizierungspflichtigen Abfällen werden Daten im Abfallüberwachungssystem ASYS gesammelt, somit liegen auch nur zu diesen Abfällen entsprechende Daten und Informationen vor.

Der Landesregierung sind gegenwärtig keine Exporte gipshaltiger Abfälle oder von Altreifen und Gummiabfällen von Abfallerzeugenden aus Nordrhein-Westfalen zu den Uranschlammteichen in Mydlovary in der Tschechischen Republik bekannt. Im Zuge dieser Berichtserstellung wurden das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) und die Bezirksregierungen beteiligt, um den gegenwärtigen Kenntnisstand umfassend zu berücksichtigen. Auch bei Überprüfungen der Angaben unter correctiv.org konnten an Hand der dort hinterlegten Informationen keine Abfallerzeugenden in Nordrhein-Westfalen

identifiziert werden, die gipshaltige Abfälle oder Altreifen in die Tschechische Republik exportieren.

Die VVA sieht die Einführung eines elektronischen Systems für die Abwicklung von Notifizierungsvorgängen für alle Beteiligten verpflichtend vor. Gleichzeitig sollen auch die Dokumente im Zusammenhang mit dem Transport von grün gelisteten Abfällen elektronisch erfasst werden. Perspektivisch werden dadurch sämtliche Informationen zugänglich sein. Das System wird aktuell durch die Europäische Kommission aufgebaut. Die Landesregierung unterstützt die Einführung eines elektronischen Systems und begrüßt die dadurch verbesserten Kontrollmöglichkeiten für grün gelistete Abfälle.

Gipsabfälle und Altreifen

Da es sich bei Altreifen und im Allgemeinen bei anderen Gummiabfällen grundsätzlich um nicht gefährliche Abfälle handelt, bestehen keine Nachweispflichten gem. NachweisV bei der Entsorgung in Deutschland und auch keine Notifizierungspflichten bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung (s.o.). Deshalb liegen den Behörden keine abfallrechtlich erhobenen Daten zu einzelnen Entsorgungsvorgängen dieser Abfälle vor. Die in Deutschland entsorgte Menge an Altreifen, differenziert nach Art der Entsorgungsanlage, ist in Tabelle 1 zusammengestellt. Datengrundlage ist die jährliche Erhebung bei Betreibenden von Entsorgungsanlagen in Deutschland nach dem Umweltstatistikgesetz.

Tabelle 1: Entsorgung von Abfällen der Abfallart „16 01 03 Altreifen“ in Deutschland [t] (Destatis[1])

Art der Entsorgungsanlage in Deutschland	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Thermische Abfallbehandlungsanlage	1.100	100	100	100	300	200	300	1.200	1.000
Feuerungsanlage	168.600	178.000	191.900	182.100	163.700	157.700	159.800	143.800	108.000
Shredderanlagen	184.400	203.100	238.700	233.000	263.700	250.700	241.000	226.300	215.700
Sortieranlage	84.500	90.300	73.100	42.700	30.400	35.700	34.500	49.400	52.100
Sonstige Behandlungsanlage	203.700	190.600	200.900	205.400	226.900	230.600	228.800	210.600	201.700
Gesamt	642.300	662.100	704.700	663.300	685.000	674.900	664.400	631.300	578.500

Gipsabfälle fallen überwiegend in der Baubranche beim Neubau (Verschnitt) sowie bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten an. Bei den gipshaltigen Bauabfällen handelt es sich

[1] Destatis, Genesis-Datenbank: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabellen&selectionname=321*#abreadcrumb

zum großen Teil um Gipsbauplatten, aber auch um Stuckgips, gipshaltige Putze und Bauelemente auf Gipsbasis (Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung 17 08 02, Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen). Auch bei der Produktion von Gipskartonplatten fallen Fehlchargen und Schnittreste an, die in der Regel bereits beim Herstellenden dem Prozess wieder zugeführt werden.
Informationen zu Gipsabfällen und deren Entsorgung stellt die Internetseite des LANUK zum Gipsrecycling sowie das Informationsblatt 34 „Recycling von Gipsplatten“[2] zur Verfügung.

In Deutschland wurden im Jahr 2022 rund 640.000 Tonnen Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02) entsorgt. Dies entspricht 0,3 % des bundesweiten Gesamtaufkommens an mineralischen Bauabfällen. Ein Anteil von etwa 40 % wurde auf Deponien beseitigt, etwa 60 % wurden verwertet.

Abbildung 1:

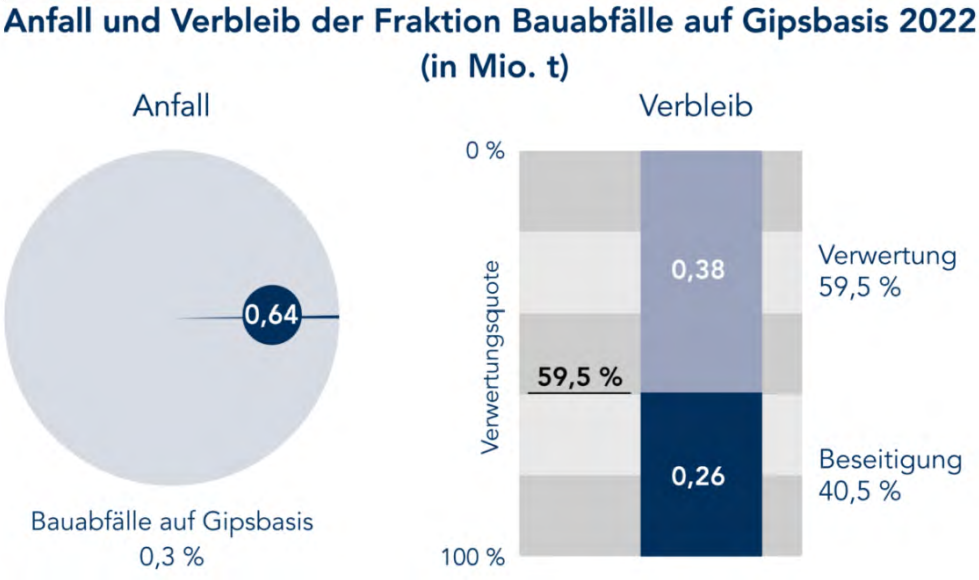

Quelle: Kreislaufwirtschaft Bau, 14. Bericht „Mineralische Bauabfälle Monitoring 2022 - Bericht zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle im Jahr 2022“

Zu den als gefährlich einzustufenden Gipsabfällen (Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) liegen Angaben aus Nordrhein-Westfalen vor. Im Jahr 2024 wurden ca. 60 t an gefährlichen Gipsabfällen aus dem Baubereich im Begleitscheinverfahren in Nordrhein-Westfalen entsorgt. Seit 2008 wurden keine grenzüberschreitenden Entsorgungen dieser Abfälle notifiziert.

[2] https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/12034.pdf

Die Menge an Gipsabfällen, die im Zeitraum von 2015 bis 2024 auf Deponien in Nordrhein-Westfalen entsorgt worden sind, stellt Tabelle 2 zusammen.

Tabelle 2: Auf Deponien in NRW angenommene Gipsabfälle aus dem Baubereich (ADDIS)

Abfallschlüssel der Gipsabfälle aus dem Baubereich	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Beseitigte Abfallmenge in t										
17 08 01*						45		8	402	61
17 08 02	72.843	77.445	76.041	65.474	63.239	60.017	48.556	53.120	34.715	44.564
Verwertete Abfallmenge in t										
17 08 02	188	212			278	381	250	248	108	312

So wurden im Jahr 2023 insgesamt 34.715 t und im Jahr 2024 insgesamt 44.564 t an nicht gefährlichen Gipsabfällen aus dem Baubereich (Abfallschlüssel 17 08 02) oberirdisch in Nordrhein-Westfalen abgelagert. Davon stammten im Jahr 2023 ca. 98 % und im Jahr 2024 ca. 96 % aus Nordrhein-Westfalen. Die restlichen Mengen wurden aus benachbarten Bundesländern zur Ablagerung nach Nordrhein-Westfalen gebracht. Die Ablagerung von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 17 08 02 erfolgte vorwiegend auf Deponien der Deponieklassen I und II. Im Jahr 2024 wurden dazu 25 nordrhein-westfälische Deponien genutzt.

Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen aus Nordrhein-Westfalen nach Tschechien im Notifizierungsverfahren gem. VVA im Zeitraum von 2015 bis 2024

Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, jährlich Daten zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung an das Sekretariat des Basler Übereinkommens und an die Europäische Kommission zu berichten. Diese Berichte werden von der Anlaufstelle Basler Übereinkommen im Umweltbundesamt (UBA) erstellt. Für Nordrhein-Westfalen führt das LANUK die Notifizierungsdaten der Bezirksregierungen zu den grenzüberschreitend verbrachten Abfällen zusammen und meldet diese jedes Jahr bis zum 30.04. des Folgejahres an das UBA. Diese Berichte an das UBA werden somit jährlich fortgeschrieben.

Danach fand in den Jahren 2015 sowie von 2021 bis 2023 keine Abfallverbringung im Notifizierungsverfahren von Nordrhein-Westfalen nach Tschechien statt. In den übrigen Jahren wurden insbesondere folgende Entsorgungsvorgänge notifiziert:

Tabelle 3: Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen aus Nordrhein-Westfalen nach Tschechien im Notifizierungsverfahren gem. VVA im Zeitraum von 2015 bis 2024 (in den nicht aufgelisteten Jahren fand keine Verbringung statt)

Jahr	Abfallart nach AVV		Menge in t	R-D-Verfahren
	Abfallschlüssel	Bezeichnung		
2016	16 06 01*	Bleibatterien	630,16	R04
2016	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	59,30	R12
2017	16 06 01*	Bleibatterien	904,58	R04
2018	16 06 01*	Bleibatterien	339,84	R04
2018	16 06 01*	Bleibatterien	712,58	R04
2018	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	373,54	R04 R12
2019	16 06 01*	Bleibatterien	177,90	R04
2019	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	125,08	R04 R12
2020	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	188,01	R01
2020	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	12,87	R04 R12
2020	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	11,90	R03
2024	16 06 01*	Bleibatterien	101,46	R04

Export- und Transportkontrollen in Nordrhein-Westfalen

In dem Bericht von Correctiv.org (https://correctiv.org/aktuelles/2025/09/05/wo-deutschland-seinen-problemmuell-versenkt/) werden für den Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 2024 Orte gelistet, die gemäß einer interaktiven Karte Ausgangspunkte für Abfalltransporte aus Nordrhein-Westfalen nach Mydlovary oder in die umliegenden

Dörfer in Tschechien gewesen sein sollen. Als Quelle wird ein nicht näher bezeichneter Online-Dienst zur Vermittlung von Transportdienstleistungen genannt.

Demnach sollen Abfall-Transporte nach Tschechien von Nettetal, Eschweiler, Köln, Duisburg und Höxter aus gestartet sein. Aufgrund dieser Informationslage lässt sich kein konkreter Abfallerzeugender bzw. Auftraggebernderermitteln. Zu den Abfallerzeugenden und den konkreten Entsorgungsvorgängen dieser gelisteten Verbringungen liegen keine Informationen vor. Bekannt ist eine Firma mit Sitz in Höxter, die im Jahr 2019 Abfälle nach Tschechien zur Firma QUAIL spol. S.r.o. in Mydlovary verbracht hat. Ob es sich hierbei um die in der Karte von correctiv.org aufgezeigte Firma handelt und die Verbringungen noch weiterhin stattfinden, ist nicht bekannt. Wie die Exporte nach Mydlovary zu bewerten sind, hängt grundlegend davon ab, welche Abfälle exportiert werden und welche Abfallbehandlung diese exportierten Abfälle in Mydlovary durchlaufen.

Die "Stabsstelle Umweltkriminalität" wurde als eigene Organisationseinheit im Jahr 2017 aufgelöst. Sie hatte jedoch zu keinem Zeitpunkt hoheitliche Ermittlungsbefugnisse. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz unter dem 23.09.2025 wie folgt berichtet:
Bei der Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW) ist ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit möglichen illegalen Müllexporten in die Tschechische Republik nicht anhängig.

Die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit anlassbezogene und anlasslose Kontrollen zur Überwachung der Entsorgungsgrundpflichten i. S. d. §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) z.B. im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektionen von Abfallerzeugenden und -entsorgenden sowie von Abfallbefördernden und -sammelnden bei Abfalltransportkontrollen durch.
Des Weiteren finden regelmäßig Konsultationen der Abfallstromkontrolle durch andere Kontrollbehörden, wie dem Zoll, dem Bundesamt für Logistik und Mobilität und der Polizei zur Bewertung und Übernahme von Vorgängen mit festgestellten abfallrechtlichen Verdachtsmomenten bzw. Verstößen statt. Zusätzlich erfolgt die Überwachung von betroffenen abfallrechtlichen Akteuren im Rahmen von Rückholersuchen durch ausländische Behörden.

Die Bezirksregierungen haben als zuständige Kontrollbehörde in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2015 – 2025 insgesamt etwa 15.000 Transportkontrollen durchgeführt. Hierbei wurden 673 Verdachtsfälle auf illegale Abfallverbringung registriert. Die Tschechische Republik war in acht Fällen betroffen. Im selben Zeitraum gab es zwei Rückholersuchen an die Bezirksregierungen aus der Tschechischen Republik. Hierbei handelte es sich in einem Fall um 24 Tonnen Kunststoffabfälle, im anderen Fall um 23 Tonnen Gummiabfälle (keine nähere Spezifizierung der Abfälle möglich). Die Rückholersuchen standen nicht in Verbindung mit der Deponie Mydlovary.